## Festlegung der Höhe des Essengeldes gemäß § 17 KitaG

Kita "Spatzennest" Tauer

Lieferfirma: Dussmann Service Deutschland GmbH

Zusammensetzung des Portionspreises:

Preis ab 01.02.2022	Krippe	Kindergarten	Hort
pro Portion inkl. 7 % MwSt.	2,80 EUR	2,99 EUR	3,11 EUR
davon			
Personalkosten	0,58 €	0,62 €	0,65 €
Transportkosten	0,11 €	0,12 €	0,13 €
Kosten Kassierung	0,17€	0,18 €	0,19 €
Wareneinsatz*	0,86 €	0,92 €	0,95 €
Betriebskosten*	1,08 €	1,15 €	1,19 €

<sup>\* =</sup> ersparte Eigenaufwendungen Eltern (Essengeld) gem. § 17 KitaG

Bei Beachtung des Gerichtsurteils VG 10 K 4203/13 und Hinzurechnung der Inflationsrate bis 2021, ergeben sich folgende Eltern- bzw. Trägeranteile:

Elternanteil am Essengeld (ersparte Eigenaufwendungen):

Enternancen am Essengera (ersperte Engenance)					
	Krippe	Kindergarten	Hort		
aktuell	1,48 €	1,65 €	1,78 €		
ab 01.01.2022	1,88 €	1,88 €	1,94 €		
Erhöhung um	0,40 €	0,23 €	0,16€		

Trägeranteil am Essengeld:

Trageranten am Essengetu.					
	Krippe	Kindergarten	Hort		
aktuell	1,02 €	1,02 €	1,02 €		
ab 01.02.2022	0,92 €	1,11 €	1,17 €		
Änderung um	-0,10 €	0,09 €	0,15 €		

## Hinweis zur Berechnung:

Gemäß § 17 KitaG haben die Personensorgeberechtigten einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld).

Gemäß der Erläuterung zum § 17 KitaG sind nicht die Herstellungskosten der Maßstab, sondern der Gegenwert, den die Eltern dadurch einsparen, dass ihre Kinder in der Kindertagesstätte zu Mittag essen. In den Wert der ersparten Eigenaufwendungen gehen die Rohmaterialien, Grundstoffe, Energie und in entsprechendem Umfang Be- und Entsorgungskosten ein. Personalkosten sind für die Bemessung nicht zu berücksichtigen, da im Familienrahmen die Essenzubereitung in der Regel eine unentgeltliche Leistung ist und die Eltern deshalb insoweit nichts einsparen. Einen Anhaltspunkt für die Berechnung des Essengeldes hat der Träger der Einrichtung, wenn er seine Sachkosten hierfür zur Grundlage nimmt.

Laut Gerichtsurteil aus dem Jahr 2014 mit der Bezeichnung VG 10 K 4203/13 bemisst sich der Wert der ersparten Eigenaufwendungen lediglich auf 1,70 € p. P.

Betrachtet man die Inflationsraten der Jahre 2016-2021, so würde sich der Wert auf 1,94 € p. P. erhöhen. Dies wäre nunmehr ein rechtlich sicherer Preis für den Elternanteil am Mittagessen. Der Trägeranteil würde sich dementsprechend verändern.